



# Kinderzuschuss

Stand: Jänner 2025

[www.pv.at](http://www.pv.at)



## Impressum

### **Medieninhaber und Herausgeber:**

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)  
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien  
Telefon: +43 (0)5 03 03  
Website: [www.pv.at](http://www.pv.at)  
E-Mail: [pva@pv.at](mailto:pva@pv.at)

**Verlags- und Herstellungsort:** PVA, Wien

**Druck:** PVA, Wien

**Stand:** Jänner 2025, 1. Auflage

**Titelbild:** © istockphoto.com/shapecharge

**Haftungsausschluss:** Die bereitgestellten Inhalte dienen der allgemeinen Information. Eine Gewähr für Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Expert\*innen der Pensionsversicherung können individuelle Fälle beurteilen und auf Fragen eingehen.

# Inhaltsverzeichnis

Kinderzuschuss ..... 2

Kinderbegriff..... 3

Antrag und Höhe..... 6

# Kinderzuschuss

Zu einer Alters-, vorzeitigen Alters-, Berufs- unfähigkeits- bzw. Invaliditäts-, Korridor- und Schwerarbeitspension gebührt für jedes Kind des\*der Pensionist\*in ein Kinderzuschuss.

Er wird für ein und dasselbe Kind aber nur einmal gewährt. Wenn beide Elternteile eine Pension aus der Sozialversicherung beziehen, gebührt der Kinderzuschuss jener Person, die den Anspruch auf den Kinderzuschuss zuerst geltend macht.

## Informationen

### Kinderzuschuss



Was muss ich beachten, um einen Kinderzuschuss für Pensionist\*innen zu erhalten?

Informieren Sie sich auch online auf → [www.pv.at/kinderzuschuss](http://www.pv.at/kinderzuschuss).

## Kinderbegriff

Als Kinder gelten bis zum vollendeten **18. Lebensjahr**, wobei unerheblich ist, ob das Kind bereits einen Beruf ausübt oder noch in Ausbildung steht:

- » die Kinder und die Wahlkinder des\*der Versicherten;
- » die Stiefkinder, wenn sie mit dem\*der Versicherten ständig in Hausgemeinschaft leben;
- » die Enkelkinder, wenn sie mit dem\*der Versicherten ständig in Hausgemeinschaft leben, ihm\*ihr gegenüber unterhaltsberechtig sind und der gemeinsame Wohnsitz im Inland liegt.

Kindeseigenschaft im Sinne des ASVG liegt auch **über das 18. Lebensjahr hinaus** vor, wenn

- » sich das Kind in einer **Schul- oder Berufsausbildung** befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und bei Studium entweder Familienbeihilfe bezogen wird oder zwar keine Familienbeihilfe bezogen wird, jedoch ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betrieben wird,

- » das Kind als Teilnehmer\*in am Freiwilligen Sozialjahr, am Freiwilligen Umweltschutzjahr, am Gedenkdienst im In- und Ausland oder am Friedens- und Sozialdienst im Ausland tätig ist, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, oder
- » **Erwerbsunfähigkeit** seit der Vollendung des 18. Lebensjahres infolge Krankheit oder Gebrechens vorliegt oder die Erwerbsunfähigkeit während der Schul- oder Berufsausbildung, der Teilnahme am Freiwilligen Sozialjahr bzw. am Freiwilligen Umweltschutzjahr, am Gedenkdienst im In- und Ausland oder am Friedens- und Sozialdienst im Ausland eingetreten ist. Der Kinderzuschuss wird für die weitere Dauer der Erwerbsunfähigkeit gewährt. Grundlage der Entscheidung über die Weitergewährung bildet eine ärztliche Begutachtung.



# Antrag und Höhe

- » Ein Kinderzuschuss kann nur **über Antrag** gewährt werden. Er gebührt ab dem Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches, wenn die Antragstellung spätestens innerhalb von 3 Monaten erfolgt.
- » **Über das 18. Lebensjahr hinaus** kann der Kinderzuschuss nur über besonderen Antrag weitergewährt werden.

Damit im Anspruch keine Unterbrechung eintritt, ist die Weitergewährung innerhalb von **3 Monaten** nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu beantragen.

## Ihr Antrag

### Kinderzuschuss



Um den Kinderzuschuss zu erhalten, müssen Sie einen Antrag stellen. Sämtliche Online-Formulare finden Sie auf → [www.pv.at/antrag](http://www.pv.at/antrag).

- » Wird der Antrag erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, kann der Kinderzuschuss rückwirkend nur für maximal 3 Monate vor der Antragstellung gewährt werden.
- » Für die Prüfung des Anspruches ist jedenfalls die **Geburtsurkunde** des Kindes vorzulegen, gegebenenfalls auch ein Nachweis über die Vaterschaft, die Adoption bzw. die Hausgemeinschaft. Bei einer Gewährung über das 18. Lebensjahr hinaus werden außerdem Nachweise über die Schul- bzw. Berufsausbildung (z. B. Schulbesuchsbestätigung, Lehrvertrag) benötigt.
- » Der Kinderzuschuss beträgt **€ 29,07** monatlich. Er gebührt auch zu den Pensionssonderzahlungen (13. und 14. Pension).



# Unsere Services im Überblick

- » Pensions- und Reha-Beratung
- » Pensionsantrittsrechner
- » Pensionskontorechner
- » Kundenservice in unseren Landesstellen
- » Telefonischer Kundenservice
- » Rückruf-Service
- » Umfangreiches Informationsmaterial
- » Regionalsprechtage
- » Internationale Beratungstage
- » (Firmen-)Sprechtage

## Bitte beachten Sie!

Diese allgemeine Information kann kein persönliches Beratungsgespräch ersetzen. Mitarbeiter\*innen der Pensionsversicherung stehen Ihnen dafür in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern finden Sie auf der Website unter [www.pv.at/kontakt](http://www.pv.at/kontakt) aufgelistet.

Bitte bringen Sie zum Termin einen Identitätsnachweis (z. B. Führerschein, Reisepass, Personalausweis) mit.

Viele weitere Informationen finden Sie auf [www.pv.at](http://www.pv.at).